

## **Ebenen der Sicherstellung der Wasserversorgung im Krisenfall**

*Darstellung der Ebenen der Wasserversorgung im Krisenfall mit Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Wasserversorger, Landkreis/kommunaler Ebene, Land, Bund und Bundeswehr.*

*Die Darstellung orientiert sich an den geltenden Rahmenwerken des Bevölkerungsschutzes, dem Wassersicherungsgesetz (WasSG) sowie Veröffentlichungen des BBK und der zivil-militärischen Zusammenarbeit.*

---

### **1. Grundprinzip: gestufte Verantwortung und Subsidiarität**

Die Sicherstellung der Wasserversorgung in Krisen folgt in Deutschland einem gestuften, subsidiären System:

- Primärverantwortung liegt bei den Wasserversorgern (Daseinsvorsorge).
- Kommunen und Landkreise tragen die Verantwortung für den Katastrophenschutz.
- Länder führen und koordinieren im Katastrophenfall.
- Der Bund ist zuständig für den Zivilschutz und die Wassersicherung im Verteidigungsfall.
- Die Bundeswehr unterstützt ausschließlich subsidiär im Rahmen der Amtshilfe, ohne eigene Führungsverantwortung.

Dieses Prinzip ist u. a. im Grundgesetz (Art. 30, 35, 73 GG) sowie im WasSG verankert.

---

### **2. Ebene 1: Wasserversorger (Normalbetrieb, Störung, Krise)**

#### **Rolle und Verantwortung**

Wasserversorgungsunternehmen (WVU) sind KRITIS-Betreiber und tragen die unmittelbare Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Versorgung – auch bei Störungen und Krisen.

#### **Aufgaben im Krisenfall**

- Betrieb, Wartung und Schutz der Anlagen
- Redundanzen (z. B. Notstrom, Verbundleitungen, Speicher)

- Notfall- und Krisenpläne (Risikoanalyse, Notfallvorsorgeplanung)
- Kommunikation mit Gesundheitsamt, Kommune und Katastrophenschutz
- Umsetzung von Ersatz- und Notwasserversorgung im eigenen Verantwortungsbereich

→ Grenze der Verantwortung: Reichen die betrieblichen Mittel nicht mehr aus, wird der Vorgang zur kommunalen Aufgabe.

---

### **3. Ebene 2: Kommune / Landkreis (Katastrophenschutz)**

#### **Rolle**

Kommunen und Landkreise sind zuständig für den örtlichen Katastrophenschutz. Sie übernehmen die hoheitliche Führung, sobald eine Krise oder Katastrophe festgestellt wird.

#### **Typische Aufgaben**

- Feststellung und Ausrufung des Katastrophenfalls (nach Landesrecht)
- Einrichtung und Leitung von Krisenstäben
- Organisation der Ersatz- und Notwasserversorgung (z. B. Tankwagen, Zapfstellen)
- Priorisierung sensibler Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeheime)
- Anforderung von Unterstützung (THW, Feuerwehr, ggf. Bundeswehr)

→ Wichtig: Die Einsatzleitung bleibt immer zivil – auch bei externer Unterstützung.

---

### **4. Ebene 3: Land (Führung und Koordination)**

#### **Rolle**

Die Länder tragen die Gesamtverantwortung für den Katastrophenschutz und steuern die überörtliche Koordination.

#### **Aufgaben**

- Fach- und Rechtsaufsicht über Kommunen

- Koordination landesweiter Ressourcen
- Landesweite Lagebilder und Krisenkommunikation
- Unterstützung bei großflächigen oder langanhaltenden Krisen
- Umsetzung von Bundesaufgaben im Rahmen der **Bundesauftragsverwaltung** (z. B. WasSG)

→ Länder sind die Scharnierstelle zwischen kommunalem Katastrophenschutz und Bundesebene.

---

## **5. Ebene 4: Bund (Zivilschutz und Wassersicherstellung)**

### **Rolle**

Der Bund ist zuständig für den Zivilschutz, insbesondere im Spannungs- und Verteidigungsfall.

### **Rechtsgrundlage**

- Wassersicherstellungsgesetz (WasSG)
- Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz)

### **Aufgaben**

- Sicherstellung des lebensnotwendigen Wasserbedarfs der Bevölkerung und der Streitkräfte
- Finanzierung und Vorgaben für Notbrunnen, mobile Anlagen, Notversorgungskonzepte
- Strategische Konzepte (z. B. Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung)
- Unterstützung der Länder durch das BBK

→ Besonderheit: Anlagen des Bundes dürfen auch in Friedenszeiten bei Katastrophen genutzt werden und stärken damit die kommunale Vorsorge.

---

## **6. Ebene 5: Bundeswehr (Amtshilfe – subsidiär)**

### **Rolle**

Die Bundeswehr ist kein Akteur der Daseinsvorsorge und nicht zuständig für die Wasserversorgung. Sie kann ausschließlich unterstützend tätig werden.

### **Rechtsgrundlage**

- Art. 35 GG (Amtshilfe und Katastrophenhilfe)

### **Typische Unterstützungsleistungen**

- Transport (z. B. Wasser, Material)
- Logistik, Pionierleistungen, Notstrom
- Personalunterstützung bei Engpässen
- Mobile Aufbereitung nur im Rahmen klarer Anforderung

### **Klare Abgrenzung**

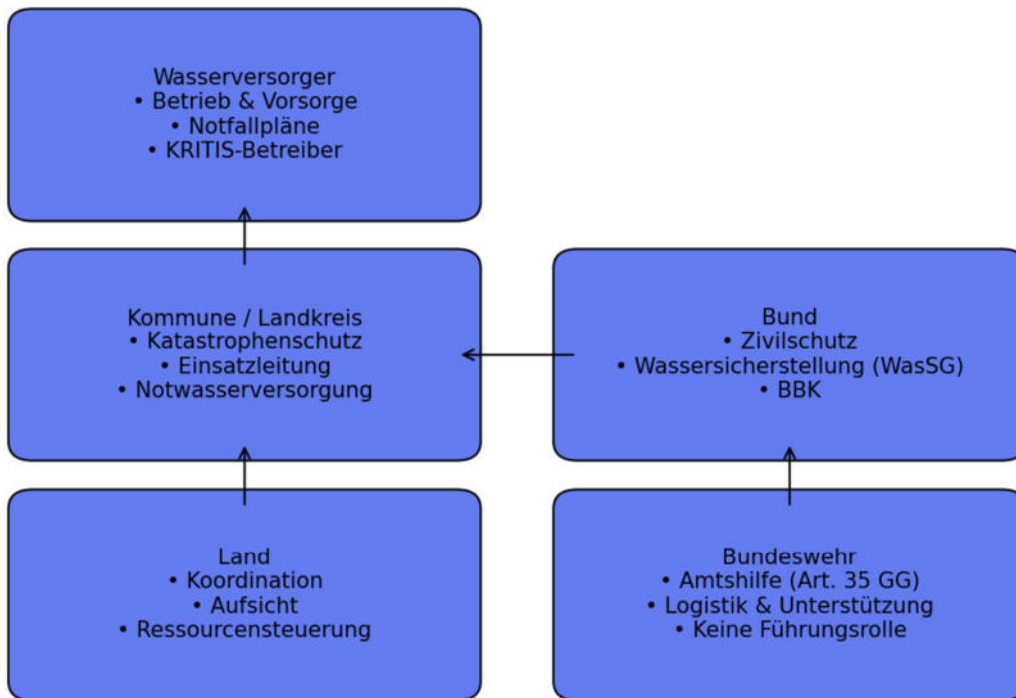
- Einsatz nur auf Antrag der zuständigen zivilen Behörde
- Keine eigene Einsatzleitung
- Subsidiaritätsprinzip: nur wenn zivile Mittel nicht ausreichen

---

## **7. Kurzüberblick (Merkschema)**

<b>Ebene</b>	<b>Verantwortung</b>
Wasserversorger	Betrieb, Vorsorge, Krisenbewältigung im System
Kommune / Landkreis	Katastrophenschutz, Einsatzleitung, Notversorgung
Land	Koordination, Aufsicht, überörtliche Führung
Bund	Zivilschutz, Wassersicherstellung im Verteidigungsfall
Bundeswehr	Amtshilfe, subsidiäre Unterstützung ohne Führung

Hier ist eine grafische Übersicht der Ebenen zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Krisenfall mit klarer Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Wasserversorger, Kommune/Landkreis, Land, Bund und Bundeswehr:



## **Sonderfall Truppeneinmarsch:**

*Im Folgenden ist der Sonderfall „Durchmarsch der Truppen von West nach Ost“ (Transit alliierter und deutscher Streitkräfte durch Deutschland) mit Abgrenzung der Zuständigkeiten und Möglichkeiten der Wasserversorgung beschrieben. Die Darstellung ist bewusst nicht operativ, sondern ordnet rechtlich-organisatorisch ein – so, wie es für politische Kommunikation, Verbandsarbeit oder strategische Einordnung erforderlich ist.*

---

### **1. Einordnung des Sonderfalls**

Der „Durchmarsch von West nach Ost“ ist kein klassischer Katastrophenfall der Daseinsvorsorge, sondern Teil der Landes- und Bündnisverteidigung. Deutschland fungiert dabei als Transit- und Drehscheibenstaat für deutsche und alliierte Streitkräfte auf dem Weg an die NATO-Ostflanke (z. B. Polen, Baltikum). Dieser Fall wird im NATO-Kontext als Host Nation Support (HNS) bezeichnet.

#### **→ Zentrale Konsequenz:**

Die Wasserversorgung der durchmarschierenden Truppen ist keine Aufgabe der kommunalen Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung, sondern eine staatlich-militärisch koordinierte Unterstützungsaufgabe.

---

### **2. Rechtlicher Rahmen**

#### a) Völker- und Bündnisrecht

- NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen
- Verpflichtung Deutschlands zur Unterstützung verbündeter Truppen im Transit (HNS)

#### b) Nationales Recht

- Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG (ausschließliche Bundeszuständigkeit: Verteidigung)
  - Wassersicherstellungsgesetz (WasSG): Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte im Verteidigungsfall
  - Art. 35 GG ist nicht maßgeblich – es handelt sich nicht um Amtshilfe, sondern um originäre Verteidigungsaufgaben.
-

### **3. Grundprinzip der Wasserversorgung beim Truppeneinsatz**

#### **Kernprinzip:**

☞ Truppen versorgen sich grundsätzlich selbst.

Zivile Wasserversorgungssysteme dienen nicht automatisch der Truppenversorgung.

Die öffentliche Wasserversorgung bleibt primär der Bevölkerung vorbehalten.

---

### **4. Zuständigkeiten im Überblick**

#### **4.1 Bund / Bundeswehr (führend)**

##### **Gesamtverantwortung**

- Politische und operative Gesamtverantwortung beim Bund
- Durchführung über das Operative Führungskommando der Bundeswehr
- Einbettung in den Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU)

##### **Wasserversorgung der Truppen**

- Eigene logistische Systeme (Feldversorgung)
- Mobile Wasseraufbereitung und -verteilung
- Nutzung militärischer Liegenschaften, Depots, Rast- und Sammelräume
- Versorgung im Rahmen von Host Nation Support

##### **→ Wichtig:**

Die Bundeswehr ist nicht auf kommunale Netze angewiesen, sondern plant autark.

---

#### **4.2 Host Nation Support (HNS)**

Im Rahmen des HNS unterstützt Deutschland verbündete Streitkräfte organisatorisch und logistisch, u. a. durch:

- Bereitstellung militärischer Infrastruktur
- Organisation von Rast-, Sammel- und Durchgangsräumen
- Koordination von Versorgungspunkten

Zur Wasserversorgung gehört dabei ausschließlich:

- Organisation geeigneter Entnahmestellen außerhalb der öffentlichen Grundversorgung
  - Nutzung bundeseigener oder militärischer Anlagen
- 

### **4.3 Länder**

#### **Rolle der Länder**

- Mitwirkung bei Genehmigungen, Verkehrslenkung, Sicherheit
- Einbindung über territoriale Strukturen
- Keine Fachverantwortung für die Wasserversorgung der Truppen

→ Länder handeln nicht als Wasserversorger, sondern als staatliche Koordinations- und Ordnungsbehörden.

---

### **4.4 Landkreise und Kommunen**

#### **Abgrenzung besonders wichtig:**

- Keine originäre Versorgungspflicht für durchmarschierende Truppen
- Keine automatische Nutzung kommunaler Trinkwassernetze
- Schutz der öffentlichen Versorgung für die Bevölkerung bleibt vorrangig

Kommunen können allenfalls auf Anforderung unterstützend eingebunden werden – jedoch nicht als Aufgabenträger der Truppenversorgung.

---

### **4.5 Öffentliche Wasserversorger**

#### **Klare Grenze:**

- Keine Verpflichtung zur Versorgung von Truppen
- Keine Sonderabgaben ohne klare rechtliche Grundlage
- Schutz der Versorgungssicherheit der Bevölkerung hat Priorität

Eine Einbindung ist nur denkbar, wenn:

- sie rechtlich angeordnet wird (Verteidigungsfall / WasSG),
  - sie technisch möglich ist,
  - und sie die zivile Versorgung nicht gefährdet.
- 

### **5. Sonderfall Verteidigungsfall (Eskalation)**

Erst im formell festgestellten Verteidigungsfall kann:

- der Bund auf Grundlage des WasSG weitergehende Maßnahmen anordnen,
- einschließlich Eingriffen in zivile Versorgungsstrukturen.

→ Auch dann gilt:

- Bund entscheidet,
  - Länder und Kommunen führen im Auftrag,
  - Wasserversorger handeln nicht autonom, sondern nach Anordnung.
- 

### **6. Kernaussagen für die Praxis (Kurzfassung)**

- Der Truppendurchmarsch ist keine kommunale Aufgabe.
  - Wasserversorgung der Truppen ist militärisch-staatlich organisiert.
  - Öffentliche Wasserversorgung dient primär der Bevölkerung.
  - Einbindung ziviler Systeme nur ausnahmsweise und rechtlich klar geregelt.
  - Keine Vermischung von Katastrophenschutz und Landesverteidigung.
-